



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 13. Dezember 2018 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 08.11.2018 liegt während
der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Franz Haider
Johann Wolloner
Marita Wildling
Josef Schuller
Nicole Mayr
Norbert Wildling
GRE Robert Ramsner
Gerhard Matzenberger
Entschuldigt: Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler
Michaela Kohlhofer

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Bernhard Kühholzer
Ulrike Ahrer
Helmut Furtner
GRE Maderthaler Anton
Christian Kaltenbrunner
Entschuldigt: Sabine Rußegger
Ing. Werner Kittinger

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Hannes Kerschbaumsteiner
Gerald Kohlhofer
GRE Hans Rödhammer
Entschuldigt: Helmut Zisch

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
Mag.^a Eva Aigner
Franz Markus Himmelstoss
Ingo Kainz
Entschuldigt: Christian Dittrich

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 08.11.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt Herrn Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher aus Kleinreifling.

Tagesordnung

1. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung
2. Prüfungsausschuss, Bericht
3. Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2019
4. Marktgemeinde Weyer, Steuern und Abgaben, Hebesätze 2019
5. VFI d. Marktgemeinde Weyer & Co KG, Voranschlag 2019
6. Essen auf Rädern, Essensbeitrag ab 2019
7. Schülerausspeisung, Essensbeitrag ab 2019
8. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, Instandsetzungsmaßnahmen 2019
9. Abwasserentsorgung Weyer, Standort Kläranlage Unterlaussa, Pachtvertrag
10. ÖBB Infrastruktur AG, Erneuerung der Eisenbahnbrücke Kūpfern, Übereinkommen
11. öffentl. Gut, KG Pichl, Grdst.-Nr. 173/5, Beschluss der Vermessungsurkunde
12. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.13 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 (Funkmasten Sattelhack); Beschluss
13. Bebauungsplan Am Kreuzberg, Änderung 2.10, Stellungnahme zu den Versagungsgründen und erneuter Beschluss der Änderung
14. Landesentwicklungsprogramm Oberösterreich – Verifizierung Kooperationsräume, Zuordnung der Marktgemeinde Weyer in den Kooperationsraum OÖ Ennstal, Kenntnisnahme
15. Nachwahl in Ausschüsse
16. Bericht der Ortsteilsprecher
17. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

Die Gemeinden haben nach § 5 Abs. 1 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes die Pflicht nach Möglichkeit und Zumutbarkeit ausreichende Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen und das Ausbreiten von Bränden verhüten und eine wirksame Brandbekämpfung sicherstellen. Kompetenzgemäß haben die Gemeinden auch den Katastrophenschutz zu verantworten und haben sich dabei in der Durchführung der Katastrophenhilfe (vorbeugend und abwehrend) der öffentlichen Feuerwehren zu bedienen (§ 4 Abs.2 des Oö. KatSchG). Dazu haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass mindestens eine personell und sachlich ausreichend ausgestattete und ausreichend geschulte, schlagkräftige öffentliche Feuerwehr besteht.

Ziel der Feuerwehren ist es, ihre Aufgaben in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Wirkungsorientierung zu erfüllen. Unter besonderer Beachtung des Schutzes der Einsatzkräfte sind, insbesondere im Fall akuter oder drohender Gefahr, Leben von Menschen zu retten und sie vor körperlichem Schaden zu bewahren. Tiere zu retten und die Umwelt und Infrastruktur vor Schaden und Schadensausdehnung zu schützen. Das Erreichen der Schutzziele geht nur mit einer entsprechenden Dichte an Feuerwehren mit gut ausgebildetem Personal und der erforderlichen Ausrüstung. Dieses gemeinsame aufeinander abstimmen erfolgt durch die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Einvernehmen zwischen Feuerwehr und Gemeinde“, so Landes-Feuerwehrinspektor Ing. Karl Kraml.

Wozu dient eine GEP?

Dieses Instrument dient der

- Evaluierung der feuerwehrbezogenen Sicherheitslage,
- der Schutzbedarfsfestlegung sowie
- der Feuerwehrbedarfsplanung und Maßnahmenevaluierung.

Was umfasst eine GEP?

- Sie umfasst unter anderem Analyse und Bewertung
- des aktuellen Gefahren- und Gefahrenbewältigungsstatus und seiner Entwicklung
- der Gemeindeentwicklung und deren Auswirkungen auf den Gefahren- und Gefahrenbewältigungsstatus
- des Gefahrenabwehrstatus der Feuerwehr(en) der Gemeinde (betreffend Mannschaft, Ausstattung und Infrastruktur)
- der sich daraus ergebenden Bedarf zur Sicherung der Gefahrenbewältigungsmöglichkeiten bzw. deren Anpassung

Worauf gründet die GEP?

Sie gründet auf den gesetzlich festgelegten bzw. im konkreten Fall speziell definierten Schutzziele (Oö. Feuerwehrgesetz, Oö. Katastrophenschutzgesetz) und den geltenden Normen, sowie den technischen, organisatorischen und Ausbildungsrichtlinien des ÖBFV bzw. des OÖLFV, soweit sie inhaltlich Bedeutung haben. Zu letzteren gehören zum Beispiel:

- Fahrzeugbaurichtlinien (ÖBFV RL FA)
- Feuerwehrhausrichtlinie (ÖBFV RL FH-01)
- Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)
- bautechnische Normen div. Sicherheitsrichtlinien, usw...

Wann und Wie ist eine GEP durchzuführen?

- Grundsätzlich – sofern es keine wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingung gibt (wie etwa Betriebsansiedlungen, höherrangige Straßenbauten oder ähnliches) – hat diese alle 10 Jahre stattzufinden.
- Sie soll die kommunale Entwicklung in ihrer brandschutzbezogenen Sicherheitsdimension abbilden und als langfristige Gestaltungsgrundlage dienen.
- Der Finanzierungsbedarf des Feuerwehrwesens soll damit einerseits gestaltbar werden, andererseits aber den Schutzbedarf nicht willkürlich beschneiden.

Die wesentlichen Elemente einer GEP

Beschreibung der eigenen Lage und des allgemeinen Gefahrenpotenzials

- Damit Einordnung in die Pflichtbereichs- und Bedarfsmatrix.
- Allgemeine Daten inkl. normierter Isochronenbilder zu den Hilfsfristen werden durch den Oö. LFV geliefert.

Erhebung besonderer Gefahrenpotenziale anhand der Gefahrenmatrix

- Im Wege der einfachen Bewertung über eine Checkliste oder in besonderen Fällen durch
- Detailerhebung des Potenzials und seiner Bekämpfungsmöglichkeiten.

Gefahrenbewertung

- Bewertet werden die Auswirkungen des derzeitigen und zukünftigen Gefahrenpotenzial (im Planungszyklus der kommenden 10 Jahre).
- Bezogen auf die eigene Lage werden daraus die Erfordernisse zur Schutzzieleerreichung abgeleitet.

Zusammengefasste Schlußfolgerungen

- Am Ende steht eine abschließende Festlegung zu beachtender Entwicklungsschritte und sich ergebender Handlungserfordernisse.

Im GEP sind ca. 80 Objekte der Marktgemeinde Weyer erfasst, welche aufgrund ihrer Risikopotentials fachlich bewertet wurden.

Mit der GEP Schlussbesprechung am 15.11.2018 wurde die fachliche Bewertung der Planung abgeschlossen. Mit anwesend bei dieser Besprechung waren neben Bgm. Klaffner, die drei Feuerwehrkommandanten der Marktgemeinde Weyer, der Abschnitts-Feuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandant sowie der Landesfeuerwehrinspektor.

Das Protokoll dieser Besprechung sowie die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

In der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehrwesen am 04.12.2018 erklärt FF-Kdt.-Stv. Wolfram Garstenauer die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer sehr ausführlich und beantwortet viele Fachfragen. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die GEP zu beschließen.

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner und GR Karl Haidinger, Obmann des Ausschusses für Feuerwehrwesen bedanken sich bei den drei Feuerwehrkommandanten für ihr Engagement, insbesondere bei FF-Kdt-Stv. Wolfram Garstenauer, der eine ausgezeichnete Vorarbeit bei der Erstellung des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanes geleistet hat.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen: „Mit Beschluss des Gemeinderates wird die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung als schlüssig bewertet und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet erkannt.“

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03.12.2018.

Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzungen am 03. 12. 2018

Top 1) Voranschlag für 2019

Der Voranschlag wurde entsprechend der Gemeindefinanzierung NEU, insbesondere der Härteausgleichskriterien, erstellt und wird derzeit bei der BH Kirchdorf von Herrn Josef Schedlberger vorgeprüft und dann an die Direktion Inneres und Kommunales zur Genehmigung der Höhe der Härteausgleichsfondsmittel weitergeleitet.

Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist im Finanzjahr 2018 daher nicht mehr möglich.

| Ordentlicher Haushalt | | | | | |
|--|--------------------|--------------------|-------------|--------|---|
| | | | | | |
| | 2019 | 2018 NAVA | | | |
| Einnahmen | 8.698.700,00 | 9.631.600,00 | | | |
| Ausgaben | 9.155.300,00 | 10.138.200,00 | | | |
| Bedarf aus dem Härteausgleichsfonds | -456.600,00 | -506.600,00 | | | |
| | | | | | |
| Wichtige Einnahmen: | | | | | |
| Strukturfonds | 319.600,00 | 292.100,00 | 27.500,00 | 9,41 | % |
| § 25 Mittel FAG (Finanzkraftstärkung) | 91.700,00 | 150.000,00 | -58.300,00 | -38,87 | % |
| § 24 FAG (Finanzzuweisung) | 76.700,00 | 85.900,00 | -9.200,00 | -10,71 | % |
| Ertragsanteile | 3.737.000,00 | 3.636.400,00 | 100.600,00 | 2,77 | % |
| | | | | | |
| Wichtige Ausgaben: | | | | | |
| Landesumlage | 174.300,00 | 164.500,00 | 9.800,00 | 5,96 | % |
| SHV-Umlage | 1.109.000,00 | 1.015.200,00 | 93.800,00 | 9,24 | % |
| Krankenanstaltenbeitrag | 968.200,00 | 906.500,00 | 61.700,00 | 6,81 | % |
| Personalausgaben | 2.714.600,00 | 2.626.300,00 | 88.300,00 | 3,36 | % |
| Winterdienst (Durchschnitt 2015-7) | 235.500,00 | 349.200,00 | -113.700,00 | -32,56 | % |

| Außerordentlicher Haushalt | | | |
|--|--------------|-------------------|--|
| | | | |
| | 2019 | 2018 | |
| Einnahmen | 1.505.800,00 | 2.759.500,00 | |
| Ausgaben | 1.505.800,00 | 2.646.200,00 | |
| Bedarf aus dem Härteausgleichsfonds | 0,00 | 113.300,00 | |
| | | | |
| BZ-Förderquote | 61% | 64% | |

| | | | |
|-------------------------|------------|--|--|
| Höhe Projektfonds 2018: | 192.700,00 | | |
| Höhe Projektfonds 2019: | 192.700,00 | | |

AL Schachner erklärte, dass der Budgetansatz „Zubau des Essbereichs beim KIGA Weyer“ aufgrund der Kostenermittlung aus dem Jahr 2016 vorgesehen werden muss auch wenn allen Beteiligten bewusst ist, dass sich die Kosten seitdem erhöht haben.

Nachdem ein FinPlan genehmigt wird, kann die Ausschreibung starten, die höhere Kosten als im Finanzplan vorgesehen, ergeben wird. Diese Kostenerhöhung muss dann wieder mit dem Land besprochen werden. Daraufhin wird wiederum ein neuer Finanzierungsplan ergehen.

Schuldenstand:

| | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| Anfangstand: 7.559.700,00 | Tilgung: 438.300,00 | Zinsen: 50.500,00 | Endstand: 7.121.400,00 |
|-------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|

Top 2) Mittelfristige Finanzplanung 2019 – 2023

Wesentlicher Bestandteil in der MFP ist der Investitionsplan (AOH).

Es wurden die Vorhaben erläutert und folgende Reihung durch den Prüfungsausschuss festgelegt:

- Hochwasserschutz Dürnbach / Gaflenzbach
- Güterwege 2019
- FF Umrüstung Digitalfunk
- Kindergarten Weyer – Zubau Mittagsbereich
- Gemeindestraßen Sanierung 2019
- Ennsmuseum Kastenreith
- Breitbandausbau
- Radwegbau
- Ortsumfahrung Weyer
- Bertholdsaal Weyer
- Powerman Austria
- Krabbelstube Weyer Zubau oder Provisorium
- Bauhof Fuhrpark BOKImobil Ersatzfahrzeug
- Wohnungssanierung ehem.VS Unterlaussa
- Straßenbeleuchtung Weyer
- Freizeitbereich Areal Teichhammer
- FF Kleinreifling MTF

Die restlichen Vorhaben sind aufgrund ihres Haushaltsansatzes gereiht.

Top 3) Voranschlag für 2019 der gemeindeeigenen KG

In der Gemeinde-KG werden folgende Vorhaben abgewickelt:

- Rathaus Zu- und Umbau
- Sanierung Hauptschule Weyer
- Volksschule Weyer
- Dienstleistungszentrum Weyer

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 335.100,00

Ausgaben: € 335.100,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 234.000,00

Ausgaben: € 234.000,00

| | Schuldenstand 1.1.2019 | Tilgung | Zinsen | Schuldenstand 31.12.2019 |
|--------------|-----------------------------------|----------------|---------------|-------------------------------------|
| | | | | |
| Bankdarlehen | 782.400,00 | 75.400,00 | 3.200,00 | 707.000,00 |

AL Schachner informierte, dass die Rückübernahme des Rathauses ab 2019 möglich wäre und Angebote für die rechtliche Abwicklung vorliegen. Veranschlagt sind dafür € 4.000,00.

Günther Neidhart
Obmann des Prüfungsausschusses

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die konstruktive und sachliche Gesprächskultur in den Sitzungen und bei der Gemeindeverwaltung für die immer bestens vorbereiteten Sitzungsunterlagen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 3 Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2019

Erläuterung:

Gemäß § 83 Oö. GemO 1990 ist die Höhe von Kassenkrediten mit einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Haushalts begrenzt. Für die Marktgemeinde Weyer sind das aufgrund der Voranschlagszahlen für das Finanzjahr 2018 € 2.213.000. Die IKD, Fr. Preinfalk, gab die Auskunft, dass für die Ausschreibung des Kassenkredites 2019 die Voranschlagszahlen 2018 heranzuziehen sind, weil die Zahlen für 2019 aufgrund Gemeindefinanzen NEU und der derzeit lfd. Prüfung des VA-Entwurfs noch nicht feststehen.

Aufgrund der finanziellen Lage der Marktgemeinde Weyer ist es notwendig, den Kassenkredit in Anspruch zu nehmen.

Am 26.11.2018 wurden die Soll-Zinssätze auf Basis 3-Monats-Euribor, 6-Monats-Euribor und 12-Monats-Euribor + Aufschlag für das Jahr 2019 ausgeschrieben. Ebenfalls wurden die Bankkonditionen ausgeschrieben. Dem Prüfungsbericht des Landes Oö. entsprechend, wurde neben den ortsansässigen Banken auch eine überörtliche Bank zur Angebotsabgabe eingeladen.

Folgende Reihung konnte vorgenommen werden:

1) Allg. Sparkasse Oö., Marktplatz 5, Weyer

Basis: 3-Mon-EUR; Aufschlag: 0,660%

Basis: 6-Mon-EUR; Aufschlag: 0,600%

Basis: 12-Mon-EUR; Aufschlag: 0,490%

Bei einem negativen EUR-Indikator wird der Wert von 0 als Ausgangsbasis angenommen.

2) Raiffeisenbank Weyer, Marktplatz 11, Weyer

Basis: 3-Mon-EUR; Aufschlag: kein Angebot

Basis: 6-Mon-EUR; Aufschlag: kein Angebot

Basis: 12-Mon-EUR; Aufschlag: 0,875%

Bei einem negativen EUR-Indikator wird der Wert von 0 als Ausgangsbasis angenommen.

3) Volksbank Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 15, Waidhofen/Ybbs

Kein Angebot gelegt

Die Angebote der Kreditinstitute werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Sparkasse bietet bei den Bankkonditionen in sehr vielen Sparten einen Nachlass von 50 % an und ist somit auch in diesem Bereich Bestbieterin.

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass heuer erstmals Erfahrungen bei der Ausschreibung der Bankspesen gemacht wurden. Es wurde festgestellt, dass die Bewertung der Ergebnisse sehr aufwendig war. Es wird daher von Seiten der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, dass Ausschreibungsformular für kommende Ausschreibungen zu optimieren – dies kann auch in einem Ausschuss erfolgen (zB Prüfungsausschuss).

Der Kassenkredit wird aufgrund der Ergebnisse der Zinsausschreibung zum überwiegenden Teil bei der Allg. Sparkasse Oö. in Weyer ausgeschöpft. Geringe Aufnahmen von Kassenkrediten, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens, sind auch bei der Raiffeisenbank Weyer möglich.

Debatte:

GR Karl Haidinger stellt fest, dass sich durch die Gemeindefinanzen NEU die Ausschöpfung des Finanzierungsrahmens sehr stark verändert hat.

GR Karl Haidinger befürwortet, wie im Amtsvortrag von der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, dass für kommende Ausschreibungen das Formular vom Prüfungsausschuss überarbeitet werden soll. Das ist der Schritt in die richtige Richtung.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Mitwirkenden für ihren Einsatz.

AL Michael Schachner teilt mit, dass die vorgegebenen Ausschreibungsunterlagen nicht mehr zeitgemäß sind und die Verwaltung diese Unterlagen daher entsprechend überarbeiten möchte. Dies wird auch von Seiten des Landes begrüßt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2019 in Höhe von € 2.213.000,00 grundsätzlich über das Geschäftskonto der Marktgemeinde Weyer bei der Allg. Sparkasse Oö., Marktplatz 5, 3335 Weyer in Anspruch zu nehmen. Es wird die Variante 12-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,490% beschlossen. Geringe Aufnahmen von Kassenkrediten, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens, sind auch bei der Raiffeisenbank Weyer (12-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,875%) möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Marktgemeinde Weyer, Steuern und Abgaben, Hebesätze 2019

Erläuterung:

Im Voranschlagserlass 2019 des Amtes der Oö. Landesregierung wird die Form der Festsetzung der Steuerhebesätze wie folgt beschrieben:

„Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2019 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2019 rechtswirksam werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Gemeindefinanzierung Neu, bei der einen oder anderen Härteausgleichsgemeinde, doch einige Anpassungen erfordern wird und es somit zu Zeitverzögerungen bei der Erstellung und insb. Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags kommen kann, scheint eine zeitgerechte Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags inkl. der Beschlüsse gemäß § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990 nicht (in jedem Fall) gewährleistet zu sein.

Wir empfehlen daher in diesem Fall hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, gesonderte Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden. Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 4 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 5 leg.cit bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. nicht. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.“

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt. Der Vorsitzende bringt die nachfolgende Verordnung und die Kundmachung des Beschlusses vollinhaltlich zur Kenntnis.

A)

KUNDMACHUNG

der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer auf Grund der Bestimmungen des § 40 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. über die nachfolgend genannten Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 1.1.2019

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird die in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2018 beschlossene Verordnung betreffend die Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze ab 1.1.2019 kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2018 auf Grund der Bestimmungen des § 40 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F. über die nachfolgend genannten Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2019

| | |
|--|-------------------------------|
| Wasserbenützungsgebühr (Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 4, Abs. 3; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 1,49 / m ³ netto |
| Grundgebühr Wasserbenützung (Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 4, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 35,00 / Jahr netto |
| Mindestanschlussgebühr – Wasserversorgungsanlagen (Änderung der Wassergebührenordnung v. 16.02.2012, § 2, Abs. 1; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 2.014,00 netto |
| Kanalbenützungsgebühr (Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 5, Abs. 3; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 4,04 / m ³ netto |
| Grundgebühr Kanalbenützung (Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 5, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 35,00 / Jahr netto |
| Mindestanschlussgebühr – Abwasserbeseitigungsanlagen (Änderung der Kanalgebührenordnung v. 13.12.2011, § 2, Abs. 1; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 3.359,00 netto |
| Abfallgebühr 40 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 22,00 / Jahr netto |
| Abfallgebühr 60 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 30,00 / Jahr netto |
| Abfallgebühr 90 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 45,00 / Jahr netto |
| Abfallgebühr 110 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 55,00 / Jahr netto |
| Abfallgebühr 120 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 60,00 / Jahr netto |
| Abfallgebühr 550 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 230,00 / Jahr netto |
| Abfallgebühr 770 l Tonne (Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2; zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018) | € 350,00 / Jahr netto |
| Abfallgebühr 1100 l Tonne | € 560,00 / Jahr netto |

(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 2;
zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018)

Grundgebühr Abfallabfuhr bis 120 l Tonne € 68,00 / Jahr netto
(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018)

Grundgebühr Abfallabfuhr 550 l Tonne € 330,00 / Jahr netto
(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018)

Grundgebühr Abfallabfuhr 770 l Tonne € 465,00 / Jahr netto
(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018)

Grundgebühr Abfallabfuhr 1100 l Tonne € 665,00 / Jahr netto
(Änderung der Abfallgebührenordnung v. 11.12.2014, § 2, Abs. 1;
zuletzt geändert GRS 30.11.2017, TOP 8 - Steuerhebesätze 2018)

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 500 v. H. d. Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H. d. Steuermessbetrages

Kommunalsteuer 3 v. H. d. Steuermessbetrages

Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) 15 v. H. d. Eintrittsgeldes

Lustbarkeitsabgabe (Spielapparate bis 7 Stk.) € 50,00 /Spielapparat/Monat

Lustbarkeitsabgabe (Spielapparate ab 8 Stk.) € 75,00 /Spielapparat/Monat

Lustbarkeitsabgabe (Wettterminal) € 250,00 /Wettterminal/Monat

Hundeabgabe € 40,00 / je Hund

€ 20,00 / je Wachhunde und
Hunde, die für die Ausübung eines
Erwerbs oder Berufes notwendig
sind.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.11.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A) Debatte:

GR Karl Haidinger fragt, ob es theoretisch möglich sei, dass aufgrund der derzeit laufenden Voranschlagsprüfung durch das Land der heute gefasste Beschluss geändert und in der nächsten Gemeinderatssitzung im Februar wieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss.

Der Vorsitzende unterstreicht, dass für das kommende Budget die Schmerzgrenze der Gebührenbelastung erreicht ist. Er kann es sich nicht vorstellen, dass das Land sich anders entscheiden wird.

AL Michael Schachner sagt, dass die Gemeinde von Herrn Schedlberger von der BH-Kirchdorf noch geprüft wird, die Prüfung der Bereiche Wasser, Kanal und Müll aber bereits abgeschlossen sind. Nach derzeitigem Zeitpunkt könnte die Verordnung in der Form in Kraft treten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Herr Schedlberger neue Optimierungsvorschläge macht.

GV Bernhard Kühholzer möchte festhalten, dass die Lustbarkeitsabgabe nur von Glücksspielautomaten eingehoben wird, Dart-Automaten und ähnliche Spielapparate sind von dieser Abgabe nicht betroffen.

A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung über die Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2019 zu beschließen.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B)

KUNDMACHUNG

des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2018
betreffend die Tarife bzw. Entgelte ab 1.1.2019.

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Beschluss des Gemeinderates der
Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2018 betreffend die Tarife bzw. Entgelte ab 1.1.2019 der
Marktgemeinde Weyer kundgemacht:

Beschluss

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13.12.2018 über die nachfolgend
genannten Tarife bzw. Entgelte der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2019

Schrebergartengebühr für ganze Gartenparzellen € 10,00 / Jahr

Schrebergartengebühr für halbe Gartenparzellen € 5,00 / Jahr

Diese Tarife bzw. Entgelte der Marktgemeinde Weyer treten mit 1.1.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

B) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Tarife bzw. Entgelte
der Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2019 zu beschließen.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 VFI der Marktgemeinde Weyer und Co KG, Voranschlag 2019

Erläuterung:

Gemeinden, die mehrere Vorhaben über die KG abwickeln, müssen für die KG ebenfalls einen Voranschlag erstellen, der im Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und Geschäftsführer des VFI) zu beschließen ist.

In der Gemeinde-KG wurden folgende Vorhaben abgewickelt:

- Rathaus Zu- und Umbau
- Sanierung Hauptschule Weyer
- Volksschule Weyer
- Dienstleistungszentrum Weyer

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 335.100,00
Ausgaben: € 335.100,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 234.000,00
Ausgaben: € 234.000,00

| | Schuldenstand 1.1.2019 | Tilgung | Zinsen | Schuldenstand 31.12.2019 |
|--------------|-----------------------------------|----------------|---------------|-------------------------------------|
| Bankdarlehen | € 782.400,00 | € 75.400,00 | € 3.200,00 | € 707.000,00 |
| | | | | |

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Voranschlag 2019 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer und Co KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 6 Essen auf Rädern, Essensbeitrag ab 2019

Erläuterung:

Das Rote Kreuz hat sich verpflichtet, für die Aktion „Essen auf Rädern“ die Zustellung des Mittagessens an die Teilnahmeberechtigten zu übernehmen, wobei die Zustellung des Essens ganzjährig an allen Wochentagen zu erfolgen hat. Die Zustellung der Mittagessen wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des Österreichischen Roten Kreuzes durchgeführt.

Die Marktgemeinde Weyer ist für den Ankauf und Betrieb des Fahrzeuges verantwortlich und hat die Finanzierung zu übernehmen. Auch laufende Investitionen und Beiträge werden von der Marktgemeinde Weyer getragen (z.B. Ankauf Geschirr, Versicherungen, etc.).

Um die Aktion „Essen auf Rädern“ kostendeckend führen zu können, werden von den teilnahmeberechtigten Personen Portionsgebühren eingehoben.

Diese Gebühren betragen zur Zeit € 7,00/Mahlzeit (seit 01.01.2018) und setzen sich wie folgt zusammen:

€ 5,90 Kostenanteil für Verpflegung

€ 1,10 Kostenanteil zum Ankauf u. Betrieb d. Fahrzeug u. lfd. Betrieb

Die Mittagessen werden vom SHV Steyr-Land, Alten- und Pflegeheim Weyer, zubereitet und der Marktgemeinde Weyer in Rechnung gestellt. Die Marktgemeinde Weyer verrechnet die Essensportionen ohne Aufschlag an die Teilnahmeberechtigten weiter. Die SHV-Portionspreise für die Teilnahmeberechtigten erhöhen sich ab Jänner 2019 auf € 6,10. Die Erhöhung wurde bereits im SHV-Verbandsvorstand beschlossen.

Der Kostenanteil für die Verpflegung ist von derzeit € 5,90/Mahlzeit ist auf € 6,10/Mahlzeit anzuheben. Die Kostengleichheit mit den Portionspreisen des SHV Steyr-Land ist wiederherzustellen.

Für die Teilnahmeberechtigten an der Aktion „Essen auf Rädern“ erhöht sich somit eine Mahlzeit ab dem 01.01.2019 um insgesamt € 0,20 auf nunmehr € 7,20.

Die kostendeckende Führung der Aktion „Essen auf Rädern“ wird auch von Seiten der Aufsichtsbehörde gefordert. Nur so ist es möglich, den Betrieb auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.

Debatte:

GR Hannes Kerschbaumsteiner findet es bedauerlich, dass der zuständige Ausschuss keine Empfehlung an den Gemeinderat abgeben konnte, weil er bei der Sitzung nicht beschlussfähig war.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Portionsgebühren für die Aktion „Essen auf Rädern“ wie beschrieben ab 01. Jänner 2019 um insgesamt € 0,20 zu erhöhen. Die neue Gebühr für die teilnahmeberechtigten Essensbezieher beträgt daher ab 2019 € 7,20/Mahlzeit.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Schülerausspeisung, Essensbeitrag ab 2019

Erläuterung:

Aufgrund der Härteausgleichskriterien sind die Portionspreise für die Schülerausspeisung anzupassen.

Die Tarifänderungen werden ab dem Kalenderjahr 2019 wirksam.

ab Kalenderjahr 2019

| | |
|---|--------|
| Tarif Schüler/Mahlzeit: | € 3,00 |
| Tarif Lehrer, Gemeindebedienstete/Mahlzeit: | € 4,80 |

ab Kalenderjahr 2020

| | |
|---|--------|
| Tarif Schüler/Mahlzeit: | € 3,10 |
| Tarif Lehrer, Gemeindebedienstete/Mahlzeit: | € 4,90 |

ab Kalenderjahr 2021

| | |
|---|--------|
| Tarif Schüler/Mahlzeit: | € 3,20 |
| Tarif Lehrer, Gemeindebedienstete/Mahlzeit: | € 5,00 |

Debatte:

GR DI Herbert Matzenberger bemängelt, dass die Tarife im Durchschnitt 3 bis 4 Prozent erhöht wurden, bei den Lehrern und Gemeindebediensteten beträgt die Erhöhung aber nur 2 Prozent. Er regt an, die Erhöhung der Erwachsenentarife künftig bzw. auch dieses Mal mit der Aktion „Essen auf Rädern“ gleichzusetzen.

GR Hannes Kerschbaumsteiner weist darauf hin, dass die Tarifierhöhung nur sehr wenige Lehrpersonen und Gemeindebedienstete betrifft.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Tarif der Schülerausspeisung für Schüler und Kindergartenkinder sowie für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörende Personen, die an der Schülerausspeisung teilnehmen (Lehrer, Gemeindebedienstete) wie in vorstehender Tabelle beschrieben zu erhöhen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, Instandsetzungsmaßnahmen 2019

Erläuterung:

Der Wegeerhaltungsverband leistet neben den laufenden Erhaltungsarbeiten in jeder Gemeinde auch Instandsetzungsarbeiten.

Ausgewählt werden die Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Straßenzustand. Dieser wird bei der jährlichen Befahrung von Straßenmeister Hirner festgestellt.

2019 wird der Güterweg Schroffen (Abschnitt Haupttrasse) sowie der R7 Ennstalradweg Stocker um insgesamt € 80.000 instandgesetzt. Der Gemeindeanteil beträgt € 40.000 und wird wie folgt finanziert.

Instandsetzungen werden je zu 50 % von der Direktion Straßenbau und den Gemeinden getragen. Der WEV beantragt neben dem Landesbeitrag auch die Bedarfszuweisung für die Gemeinden. Diese entspricht der BZ-Förderquote des jeweiligen Jahres (2019 = 61%). Der Rest ist durch Ansparmittel zu bedecken. Der Anteil an den Ansparmitteln beträgt demnach für das Finanzjahr 2019 € 15.600,00. Die Finanzierung ist im VA 2019 und im MFP vorgesehen. Diese neue Finanzierungsregelung wird vom Amt der Oö. LR vorgegeben und gilt ab dem Finanzjahr 2019.

Der Auszug aus dem Schreiben des WEV vom 13.11.2018 stellt sich wie folgt dar:

Betreff: Instandsetzungsbeitrag für das Jahr 2019

Im Instandsetzungsprogramm des Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen für das Jahr 2019 sind von der Marktgemeinde folgende Güterwege, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verbandsversammlung, enthalten:

| Güterweg | | Länge | F.Br. | K.Br. | Abschnitt Jahresbaukosten | Wegnummer WEV | Gemeinde |
|---------------------------------|-----------|-------|-------|-------|------------------------------|------------------|-----------------|
| von km | bis km | | | | | | |
| <hr/> | | | | | | | |
| R7 Ennstalradweg Stocker | | | | | Haupttrasse | 41522300301 | |
| 1,750 | 2,100 | 0,350 | 3,00 | 4,00 | € 20.000 | € 10.000 | € 10.000 |
| Schroffen | | | | | Haupttrasse | 41522652001 | |
| 1,122 | 1,472 | 0,350 | 4,25 | 5,25 | € 60.000 | € 30.000 | € 30.000 |
| <hr/> | | | | | | | |

Instandsetzungsbeitrag der Marktgemeinde für das Jahr 2019: **€ 40.000**

Der Bauausschuss wurde in seiner Sitzung am 29.10.2018 über die geplanten Instandsetzungsmaßnahmen 2019 und über die neue Art der Finanzierung informiert.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass vorstehende Instandsetzungsprogramm des WEV Eisenwurzen für das Jahr 2019 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 9 Abwasserentsorgung Weyer, Standort Kläranlage Unterlaussa, Pachtvertrag

Erläuterung:

Für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung in der Unterlaussa, im Bereich Dörfel, wird von der Marktgemeinde Weyer eine Abwasserkanalisationsanlage und eine vollbiologische Pflanzenkläranlage errichtet.

Die Schmutzwässer werden über Schmutzwasserkanäle gesammelt, zur Pflanzenkläranlage geleitet, dort biologisch gereinigt und anschließend über einen Ableitungskanal in den Laussabach eingeleitet.

Es ist aus planerischer Sicht vorgesehen bzw. notwendig, die ggst. Pflanzenkläranlage auf dem Grundstück 452, KG Laussa zwischen der Hengstpassstraße und Laussabach zu errichten.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer wurde bereits in seiner Sitzung am 03.05.2018 über die Notwendigkeit der Grundstückspacht Nr. 452 (Teil), KG Laussa, Eigentümer: Forstverwaltung Weyer, Baufond der Kath. Kirche Österreichs, für die Errichtung und den Betrieb einer Pflanzenkläranlage informiert.

Die wasserrechtliche Bewilligung der Abwasserentsorgung Unterlaussa, Bereich Dörfel, liegt vor. Die Planungen sind soweit abgeschlossen. Die Ausschreibungsunterlagen werden vom Planungsbüro noch im Dezember 2018 versendet. Nach der Auftragsvergabe ist im Frühjahr 2019 der Baubeginn terminisiert.

Nunmehr liegt der Pachtvertrag, welchen der Bauausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2018 behandelt hat, vor und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Pachtvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Pachtvertrag zwischen der Forstverwaltung Weyer, Baufond der Kath. Kirche Österreichs und der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 ÖBB Infrastruktur AG, Erneuerung der Eisenbahnbrücke Kūpfern, Übereinkommen

Erläuterung:

Die ÖBB Infrastruktur AG ist an der Bahnstrecke St. Valentin – Kastenreith im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer im Bereich Kūpfern mit der Erneuerung einer Eisenbahnbrücke in Bahn-km 61,827 befasst.

Im Bereich der genannten Eisenbahnbrücke quert eine Gemeindestraße im öffentlichen Gut der Gemeinde die Eisenbahn.

Die lichte Weite des neuen Durchlasses unter der Bahn, in welchem die Gemeindestraße quert, beträgt 5,50 Meter, die Fahrbahnbreite wird mit 4,50 Meter ausgeführt. Die lichte Durchfahrtshöhe beträgt 4,50 Meter bzw. im Mittelbereich ca. 4,48 Meter.

Festgehalten wird, dass der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß § 51 Bundesbahngesetz die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zukommen.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die Planung, Vergabe, Baudurchführung, Bauüberwachung und Kostentragung für die Erneuerung der Eisenbahnbrücke in Bahn-km 61,827 der ÖBB-Strecke St. Valentin – Kastenreith samt der Anpassung der Straßenanlagen. Die Vereinbarung enthält ferner die Regelung der künftigen Eigentumsverhältnisse, die Erhaltung und Betreuung sowie Erneuerung der neu geschaffenen Eisenbahnbrücke und der Straßenanlagen der Gemeindestraße einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen. Gegenstand ist auch die Regelung der Grundbereitstellung und Baufeldfreimachung zur Bauabwicklung.

Um Beeinträchtigungen des Bahn- und des Straßenverkehrs möglichst gering zu halten erfolgt die Errichtung des Stahlbetonrahmens der neuen Brücke neben den Gleisen und wird dieser danach eingeschoben.

Das diesbezügliche Übereinkommen, welches der Bauausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2018 behandelt hat, wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Übereinkommen – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Übereinkommen zwischen der ÖBB Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Weyer, bezüglich der Erneuerung einer Eisenbahnbrücke bei Bahn-km 61,827, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**TOP. 11 Öffentl. Gut, KG Pichl, Grdst.Nr. 173/5, Beschluss der Vermessungs-
urkunde**

Erläuterung:

Im Jahr 2017 musste aufgrund der großen Fahrbahnschäden die Zufahrt von der Hollensteiner Landesstraße bis Mühlein 34 neu asphaltiert werden.

Dadurch hat sich die Lage der Straße teilweise geringfügig verändert und es war erforderlich den betroffenen Straßenteil neu zu vermessen.

Die Vermessung wurde am 16.01.2018 die Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl durchgeführt.

Die vorliegende Vermessungsurkunde vom 19.01.2018, GZ 14778/17, ist nun in der vorliegenden Form vom Gemeinderat zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde der Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer& Hackl, GZ 14778/17 vom 19.01.2018 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.13 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 (Funkmasten Sattelhack); Beschluss

Erläuterung:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 5.07.2018 die Einleitung der Flächenwidmungsplan Nr.1, Einzeländerung Nr. 1.13 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzepts, Einzeländerung Nr. 1.7 (Funkmasten Sattelhack) beschlossen.

Folgende Änderung sind durchzuführen:

Flächenwidmungsplan Nr. 1

| Grundstück | Altwidmung | Neuwidmung |
|------------|-------------------------|---|
| 756/2 | Ausweisung Bundesstraße | Sonderausweisung Funk- und Antennenanlage |

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1

| Grundstück | Altausweisung | Neuausweisung |
|------------|-------------------------|---|
| 756/2 | Ausweisung Bundesstraße | Sonderfunktion Funk- und Antennenanlage |

Die Änderungen wurden dem Amt der Oö. Landesregierung zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 wurde von der Abteilung Raumordnung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die geplante Situierung der Funkanlage erscheint grundsätzlich vertretbar, wenn der gewählte Standort für eine Mitbenützung durch andere Netzbetreiber ebenfalls technisch geeignet ist und auch für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Dies wurde seitens des Projektwerbers laut ortsplanerischer Stellungnahme bereits zugesichert. Damit kann eine Durchsetzung der Landschaft mit Sendeanlagen verhindert werden.

Die Plandarstellung ist jedenfalls dahingehend anzupassen, dass im gegenständlichen Änderungsbereich weiterhin die Ersichtlichmachung Landesstraße zu erkennen ist. Es wird eine abschließende Abstimmung mit der Abteilung Raumordnung vorausgesetzt, um eine planzeichenkonforme Darstellung sicherzustellen. Dies ist inzwischen durch den Ortsplaner Lassy erfolgt.

Aufgrund der Stellungnahme kann nun vom Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr.1, Einzeländerung Nr. 1.13 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzepts, Einzeländerung Nr. 1.7 (Funkmasten Sattelhack) beschlossen werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr.1, Einzeländerung Nr. 1.13 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzepts, Einzeländerung Nr. 1.7 (Funkmasten Sattelhack) laut vorliegendem Plan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 13 Bebauungsplan Am Kreuzberg, Änderung 2.10, Stellungnahme zu den Versagungsgründen und erneuter Beschluss der Änderung

Erläuterung:

Der Marktgemeinde Weyer hat den vom Gemeinderat am 5. Juli 2018 beschlossenen Änderungsplan Nr. 2.10 zum Bebauungsplan Am Kreuzberg dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25.09.2018 wurden folgende Versagungsgründe mitgeteilt:

- Ausgehend von der ablehnenden Stellungnahme im Vorverfahren wurde der Bezirksforstinspektion Steyr Land abermals die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Als Ergebnis dieser forstfachlichen Prüfung liegen nunmehr keine Einwände vor, da eine Rodungsbewilligung erteilt wurde.
- Überdies wurde im Vorverfahren die Ergänzung der Hinweise hinsichtlich einer ausreichenden Fundierung der Objekte im gewachsenen Untergrund sowie die nicht zu steile talseitige Abböschung von allfälligen Aufschüttungen in den textlichen Festlegungen empfohlen. Im vorliegenden Plan wurde ein Vermerk ergänzt. Dieser ist jedoch aus fachlicher Sicht nicht hinreichend konkretisiert und könnte zu Interpretationsschwierigkeiten führen.
- Auch wurde im Vorverfahren eine Ergänzung der Grundlagenforschung, inwieweit die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 bzw. 2 Oö. ROG 1994 gegeben sind, gefordert. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Übereinstimmung der gegenständlichen Planung mit dem Raumordnungsziel „sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzung jeder Art“ gemäß § 2 Abs 1 Z 6 nachgewiesen werden, da mit der gegenständlichen Änderung die Zusammenlegung von zwei Parzellen geplant ist. In den vorliegenden Unterlagen finden sich jedoch keine Aussagen dazu, womit weder die Änderungsvoraussetzungen noch die Übereinstimmung mit den Raumordnungszielen nachvollzogen werden kann.
- Im Auszug des Gemeinderatsprotokolls wird zwar erwähnt, dass die Einwendungen der Privatpersonen erst im Bauverfahren relevant werden, eine genaue Begründung dazu bzw. eine Entkräftung der Einwände ist dem Protokoll aber nicht zu entnehmen.

Folgende Stellungnahmen zu den Versagungsgründen werden von der Marktgemeinde Weyer abgegeben:

Punkt 1: Von der Marktgemeinde wurde um eine Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr Land angesucht. Diese wurde inzwischen erteilt und es liegen keine Einwände mehr vor.

Punkt 2: Auf dem Plan wurde der Vermerk aufgrund einer Rücksprache mit der Wildbach- und Lawinenverbauung nochmals konkretisiert und müsste jetzt der Vorschreibung der Wildbach- und Lawinenverbauung entsprechen.

Punkt 3: In Bezug auf den Hinweis zur „sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzung jeder Art“ wird von Seiten der Marktgemeinde Weyer folgende Erklärung abgegeben. Aufgrund der Plandarstellung entsteht der Eindruck, dass es sich bei dem beabsichtigten Bauvorhaben nur noch um ein Gebäude handelt. Die definierte Bauschablone erstreckt sich auf die Grundstücke 678/10 und 680/2. Jedoch kann dazu festgestellt werden, dass auf diesen Grundstücken und innerhalb dieser Bauschablone jeweils ein Bauplatz entsteht und daher insgesamt eine

Bebauung von zwei Gebäuden erfolgt. Anhand der Vorplanungsunterlagen der Bauwerber ist dieser Sachverhalt genauer ersichtlich und wird dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt.

Punkt 4: Nachfolgend werden die Einwendungen der Familien Dallinger und Atzenhofer behandelt. Eine diesbezügliche Vorbehandlung wurde im Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer am 10.12.2018 gemacht. Die rot dargestellten Formulierungen stellen die Stellungnahmen der Marktgemeinde Weyer dar.

Mag. Dallinger-Schörkhuber Theresia u. DI Dallinger Franz, Schreiben vom 05.04.2018

Einwendungen:

- Die nun im Bebauungsplan angeführten Geländeänderung wurde bereits im Frühjahr und Sommer 2015 durchgeführt und soll offensichtlich für rechtens erklärt werden. **Im derzeit gültigen Bebauungsplan 2.9 sind Geländeänderungen bis zu 1 m erlaubt. Seitens Familie Popp wurden Geländeänderungen im Jahr 2015 durchgeführt, da im östlichen Grundstücksteil des Grundstückes 678/10, KG Weyer ein Retentionsbecken für die angrenzende Parzelle 678/1 errichtet wurde. Die Bebauungsplanänderung in der jetzigen Form ist erforderlich, da aufgrund der vorgelegten Planungsentwürfe von Familie Popp Abgrabungen von mehr als wie im Bebauungsplan erlaubten 1m Geländeänderung erforderlich wird.**
- Es soll anstelle von 2 Bauflächen eine einzige, unverhältnismäßig groß angelegte Baufläche entstehen. **Aufgrund der Plandarstellung entsteht der Eindruck, dass es sich bei dem beabsichtigten Bauvorhaben nur noch um ein Gebäude handelt. Die definierte Bauschablone erstreckt sich auf die Grundstücke 678/10 und 680/2. Jedoch kann dazu festgestellt werden, dass auf diesen Grundstücken und innerhalb dieser Bauschablone jeweils ein Bauplatz entsteht und daher insgesamt eine Bebauung von zwei Gebäuden erfolgt. Anhand der Vorplanungsunterlagen der Bauwerber ist dieser Sachverhalt genauer ersichtlich und wird dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt.**
- Die geplante Lage der straßenseitigen Baufluchtlinie ist zu nahe an der straßenseitigen Grundstücksgrenze. **Der Abstand beträgt nach Plan zwischen 4,5 m und 5 m. Aus baurechtlicher Sicht ist dies ausreichend.**
- Wird die angeführte, in absehbarer Zeit ablaufende Baubewilligung, verlängert. **Die Baubewilligung wurde im Februar 2015 rechtsgültig und wäre somit im Jänner 2018 abgelaufen. Um Verlängerung der Baubewilligung wurde nicht angesucht.**

Atzenhofer Ing Konrad und Olga, Schreiben vom 09.04.2018

Zuerst wird von Seiten der Marktgemeinde Weyer angemerkt werden, dass das 8-seitige Schreiben der Familie Atzenhofer großteils die Chronologie der Bausache Popp aufzeigt. Im Endeffekt ist zu drei Einspruchspunkten Stellung zu nehmen.

Einwendungen:

- Geländeänderungen bis maximal 3 Meter möglich. Bei der Formulierung ist nicht erkennbar, wo wie viele Meter Geländeänderung möglich wären. Ebenfalls wie Familie Dallinger Hinweis auf die bereits erfolgten Geländeänderungen durch Fam. Popp. Sind Aufschüttungen dann bis 6 m möglich. **Im derzeit gültigen Bebauungsplan 2.9 sind Geländeänderungen bis zu 1 m erlaubt. Seitens Familie Popp wurden Geländeänderungen im Jahr 2015 durchgeführt, da im östlichen Grundstücksteil des Grundstückes 678/10, KG Weyer ein Retentionsbecken für die angrenzende Parzelle 678/1 errichtet wurde. Die Bebauungsplanänderung in der jetzigen Form ist erforderlich, da aufgrund der vorgelegten Planungsentwürfe von Familie Popp Abgrabungen von mehr als wie im**

Bebauungsplan erlaubten 1 m Geländeveränderung erforderlich wird. Das Ausmaß der Abgrabungen bzw. Aufschüttungen wird anhand der Höhenschichten des Ursprungsplanes berechnet bzw. von Seiten der Marktgemeinde Weyer überprüft. Dadurch werden Geländeveränderungen über das erlaubte Ausmaß hinaus unterbunden.

- Vergrößerung der max. bebaubaren Fläche auf 300 m². Aufgrund der Plandarstellung entsteht der Eindruck, dass es sich bei dem beabsichtigten Bauvorhaben nur noch um ein Gebäude handelt. Die definierte Bauschablone erstreckt sich auf die Grundstücke 678/10 und 680/2. Jedoch kann dazu festgestellt werden, dass auf diesen Grundstücken und innerhalb dieser Bauschablone jeweils ein Bauplatz entsteht und daher insgesamt eine Bebauung von zwei Gebäuden erfolgt. Die bebaubare Fläche von max. 300 m² umfasst die gesamte Bauschablone und somit zwei Gebäude.
- Es soll anstelle von 2 Bauflächen eine einzige, unverhältnismäßig groß angelegte Baufläche entstehen. Aufgrund der Plandarstellung entsteht der Eindruck, dass es sich bei dem beabsichtigten Bauvorhaben nur noch um ein Gebäude handelt. Die definierte Bauschablone erstreckt sich auf die Grundstücke 678/10 und 680/2. Jedoch kann dazu festgestellt werden, dass auf diesen Grundstücken und innerhalb dieser Bauschablone jeweils ein Bauplatz entsteht und daher insgesamt eine Bebauung von zwei Gebäuden erfolgt. Anhand der Vorplanungsunterlagen der Bauwerber ist dieser Sachverhalt genauer ersichtlich und wird dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt.

Diese Punkte bzw. Stellungnahmen wurden in der Bauausschusssitzung am 10. Dezember 2018 behandelt und die vorstehenden Ergebnisse dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Debatte:

GR DI Herbert Matzenberger teilt mit, dass in seiner Fraktion über dieses Thema intensiv diskutiert wurde und die ÖVP zu dem Entschluss gekommen ist, dass sie sich bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten wird.

GV Albert Aigner fragt, ob nach diesem Gemeinderatsbeschluss in der Causa Popp nun ein Ende in Sicht ist. Da es ungewiss ist, dass das geplante Bauvorhaben bis Juni 2019 abgeschlossen wird, möchte er wissen, falls dieser Fall eintreten sollte, ob die Gemeinde dann den Verkauf rückabwickeln wird.

Der Vorsitzende betont, dass durch den Beschluss der heutigen Bebauungsplanänderung für die Gemeinde der Fall vorerst abgeschlossen ist. Wie sich die Angelegenheit weiterentwickeln wird, kann er aus derzeitiger Sicht nicht beurteilen.

GR DI Herbert Matzenberger sagt, dass die Gemeinde selbst tätig werden soll, für den Fall, dass Fam. Popp nicht zeitgerecht der Bauverpflichtung nachkommt. Diese Vorgehensweise wird auch von seiner Fraktion gefordert.

GR Karl Haidinger weist darauf hin, dass bei einer eventuellen Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages auch die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden sollten.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag,

- die vorstehenden Stellungnahmen des Gemeinderates zu den Versagungsgründen dem Amt der Oö. Landesregierung mitzuteilen und
- den abgeänderten Plan von Arch. Jaksch zum Bebauungsplan „Am Kreuzberg“, Änderung Nr. 10 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 : 6 Stimmen beschlossen.

Enthaltung: ÖVP-Fraktion geschlossen

TOP. 14 Landesentwicklungsprogramm Oberösterreich – Verifizierung Kooperationsräume, Zuordnung der Marktgemeinde Weyer in den Kooperationsraum OÖ Ennstal, Kenntnisnahme

Erläuterung:

Das neue Landesraumordnungsprogramm ist seit 28.2.2017 in Kraft, welches unter anderem die Zielrichtung verfolgt, die lokale und regionale Daseinsvorsorge zu sichern sowie handlungsfähige Regionen für die Zukunft zu gewährleisten.

Darauf aufbauend soll bis 2020 ein Landesentwicklungsprogramm (LEP) erstellt werden. Das Landesentwicklungsprogramm soll den strategischen Rahmen für die Entwicklung von Oberösterreich für die nächsten Jahre und Jahrzehnte vorgeben, wobei insbesondere raumrelevante Aspekte im Fokus stehen werden.

Ein erster Schritt ist die Etablierung von Kooperationsräumen in Oberösterreich. Innerhalb eines Kooperationsraumes sollen Gemeinden künftig näher zusammenrücken, um sowohl Synergien in der Daseinsversorgung für ihre Bürgerinnen und Bürger aber auch in der Verwaltung besser nutzen zu können und so für künftige Herausforderungen gerüstet zu sein.

Aufgrund einer fachlichen Bewertung anhand objektiver Kriterien und der bisherigen gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit wird vorgeschlagen, dass die Marktgemeinde Weyer dem Kooperationsraum OÖ. Ennstal zugeordnet wird.

Die Marktgemeinde Weyer nimmt in diesem Kooperationsraum eine wichtige Zentrumsfunktion ein. Nähere Informationen sind der Beilage zu entnehmen.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger hebt positiv hervor, dass Weyer eine Zentrumsfunktion in diesem Kooperationsraum einnimmt.

GRE Christian Kaltenbrunner erkundigt sich welche Ziele die geplante Kooperation verfolgen.

Der Vorsitzende erklärt, Ziel der Initiative ist, dass die Gemeinden künftig verstärkt zusammenarbeiten sollen. Er informiert über bereits bestehende Kooperationen mit Nachbargemeinden und sagt, dass es Anfang nächsten Jahres weitere Gespräche über den Ausbau gemeindeübergreifender Kooperationen geben wird.

GV Albert Aigner gibt zu bedenken, dass Weyer im Kooperationsraum OÖ Ennstal seine zentrale Funktion verlieren könnte, wenn der Gemeinderat den Vorschlag des neuen Landesentwicklungsprogrammes nur zur Kenntnis nimmt und nicht beschließt.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass er mit den Gemeinden Gafrenz, Großraming und Reichraming darüber gesprochen hat. Auch diese beschließen nur die Kenntnisnahme des neuen Landesentwicklungsprogrammes.

GRE Gerhard Matzenberger befürchtet, dass mit diesem Konzept Personal bei der Verwaltung eingespart wird.

Abschließend erklärt AL Michael Schachner, dass weder die Amtsleiter noch andere Vertreter der Gemeindeverwaltungen bei diesem Prozess miteinbezogen waren.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorstehend beschriebenen Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 15 Nachwahl in Ausschüsse

Erläuterung:

Gemeinderatsersatzmitglied Christian Forstlechner (ÖVP) ist in Weyer nicht mehr mit Hauptwohnsitz gemeldet. Er war in folgendem Gremium tätig:

- Vertreter im Jagdausschuss Weyer 1

Die frei gewordene Funktion ist durch die ÖVP-Fraktion in Fraktionswahl nach zu besetzen. Es liegt von der ÖVP-Fraktion ein gültiger Wahlvorschlag vor, der von der absoluten Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterschrieben ist.

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom gesamten Gemeinderat beschlossen, die Nachwahl mittels Handzeichen durchzuführen. Dies wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bringt den schriftlich eingebrachten Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis.

Der Wahlvorschlag lautet wie folgt:

Vertreterin: Christine Krenn

Stellvertreter: Thomas Klaffner

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, über die vorliegende Nominierung der genannten ÖVP-Gemeindevertreter in Fraktionswahl zuzustimmen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der ÖVP-Fraktion einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Bericht der Ortsteilsprecher

Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher von Kleinreifling, bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, besonders bei AL Michael Schachner und bei Bürgermeister Gerhard Klaffner für die gute und professionelle Zusammenarbeit.

Dorfzentrum Kleinreifling

Es freut ihn ganz besonders, dass das geplante Projekt „Multifunktionale Dorfzentrum“ nun doch noch verwirklicht werden konnte. Im Namen des Ortsteilbeirates Kleinreifling möchte er sich dafür recht herzlich bei allen Gemeindevertretern bedanken, insbesondere aber noch-mals bei Bürgermeister Gerhard Klaffner für seine Unterstützung und seinen unermüdlichen Einsatz.

Vereinsförderung

Im Namen aller Kleinreiflinger Vereine spricht Reinhold Zawrel seinen Dank aus, dass die Gemeinde den Vereinen die Förderung für 2017 gewährt und diese noch heuer ausbezahlt wird.

TOP. 17 Allfälliges

a) Powerman Duathlon 2019 abgesagt

Bürgermeister Gerhard Klaffner gibt bekannt, dass der Powerman Duathlon 2019 abgesagt wurde, weil die zusätzlichen Mittel für die Grundfinanzierung des Powerman Duathlon nicht erreicht werden konnten.

b) Termine

15.12.: Adventstand des Elternvereines der NMS Weyer am Marktplatz.

GV Mag.^a Eva Aigner teilt mit, dass neben den verschiedenen kreativen Bastelarbeiten der Schülerinnen und Schüler der NMS Weyer auch selbstgemachter Punsch ausgeschenkt wird. Weiters findet eine Tombola statt, bei der jedes gekaufte Los gewinnt. Hierfür ein herzliches Dankeschön an Fa. Hofer-Kerzen, der den Elternverein mit einer großzügigen Spende unterstützt hat. Der Adventstand wird ab 7 Uhr geöffnet. GV Mag.^a Eva Aigner lädt alle Gemeindevertreter sehr herzlich zum Besuch ein.

Christbaumsetzen des Tauchsportvereins Eisenwurz bei der Katzensteiner Mühle, Beginn: 17:00 Uhr

16.12.: Waldweihnacht am Kreuzberg ab 16:30 Uhr.

Wanderung vom Kreuzbergparkplatz zum Einsiedlerboden. GR Franz Haider informiert, dass die Naturfreunde Weyer eine stimmungsvolle Weihnachtsfeier mit musikalischer Umrahmung am Einsiedlerboden gestalten. GR Franz Haider lädt alle Interessierte, vor allem Familien mit Kindern, zu dieser besinnlichen Wanderung ein.

17.12.: Präsentation des Jahrbuches PRO REGIO, 500 Jahre Reformation mit Martin Prieschl und Vzbgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler, 19:00 Uhr in der Bücherei Weyer. Aus organisatorischen Gründen wird um Anmeldung ersucht.

24.12.: Kinderlesung in der Bücherei Weyer, Beginn: 10:00 Uhr

Weihnachtsblasen vor dem Rathaus mit den Bläsern der TMK Weyer und der Sopranistin Evelyn Schörkhuber, Beginn: 18:00 Uhr

29.12.: Vierkanter Konzert „Ohrakel“, Beginn: 19:30 Uhr in der Turnhalle Weyer

Am 24. 12. und am 31.12.2018 ist das Gemeindeamt geschlossen.

c) Dank

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich recht herzlich bei allen Gemeindevertretern für die gute und sachliche Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde. Er weiß den Einsatz sehr zu schätzen. Sein aufrichtiger Dank gilt ebenso dem Organisationsteam des Adventmarktes, allen voran ein Danke an Frau Gerti Wegenschimmel und Frau Eva Rohrweck, dem Spender des Christbaumes, dem Büchereiteam Weyer, der Plattform „Miteinander“, den FF-Feuerwehren, dem Roten Kreuz, Essen auf Rädern und SOMA Markt, der Lebenshilfe, dem Eventbüro, allen Vereinen, dem Bauhof und Winterdienst, dem OTB Kleinreifling, dem Dorf- und Entwicklungsverein Kleinreifling, dem ASZ Weyer, allen Musikkapellen und Chören und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Dienststellen in der Gemeinde.

d) Gebr. Haider Bauunternehmung GmbH, geplante Errichtung einer Bodenaushubdeponie in der Dipoldsau

GV Albert Aigner sagt, dass es diesbezüglich bereits eine Verhandlung gegeben hat. Er möchte dazu mehr erfahren.

Der Vorsitzende bestätigt, dass es zwei Verhandlungen nach dem AWG und dem MinroG an Ort und Stelle gegeben hat. Bei den Verhandlungen waren Sachverständige des Landes und ein Mitarbeiter des Denkmalamtes anwesend. Die Gemeinde hat ihre Standpunkte vertreten und die Interessen der Anrainer eingebracht. Jetzt wartet man auf den Bescheid.

e) Umfahrung Weyer, Ablöse Fam. Mahr

GV Albert Aigner erkundigt sich über den aktuellen Stand.

Bürgermeister Gerhard Klaffner teilt mit, dass es mit dem Land OÖ und Fam. Mahr im Jänner noch weiterführende Gespräche gibt.

f) Müllsammelinseln

GR DI Herbert Matzenberger bezieht sich auf die Diskussion in der letzten Gemeinderatssitzung, bei der dieses Thema zu weiteren Behandlung dem Bauausschuss und dem Wirtschaftsausschuss zugewiesen wurde. Er sagt, dass diese Angelegenheit eigentlich in die Zuständigkeit des Bauausschusses fällt, der Wirtschaftsausschuss aber gerne der Einladung folgen wird.

g) Straßenbeleuchtung

GR DI Herbert Matzenberger weist darauf hin, dass durch den Abriss der Häuser in der Hollensteiner Straße die Straßenbeleuchtung in diesem Bereich etwas reduziert ist. Die Gemeinde ist bemüht, für diesen Straßenbereich zeitnah eine Lösung zu finden.

h) Ausstieg aus der FPÖ-Fraktion

GR Hannes Kerschbaumsteiner informiert, dass er mit Ende des Jahres aus der FPÖ-Fraktion austreten wird. Da die Gemeindeordnung es aber nicht zulässt, ein fraktionsloses Mitglied des Gemeinderates zu sein, wird er daher bis 2021 der FPÖ-Fraktion noch angehören. Er sieht sich aber selbst als fraktionsloses Gemeinderatsmitglied an, obwohl es rechtlich nicht möglich ist.

i) ASZ-Weyer

GR Nicole Mayr weist darauf hin, dass das Altstoffsammelzentrum in Weyer ebenfalls am 24. und am 31. Dezember 2018 geschlossen hat.

j) Regionaler Wirtschaftsverband

GR Karl Haidinger teilt mit, dass es für das Betriebsbaugebiet in Gaflenz einen Bewerber gegeben hat, der aber aufgrund der Beschaffenheit des Grundstückes angeblich abgesprungen ist. Er ersucht um nähere Informationen und um Kontaktaufnahme mit der diesbezüglichen Firma. GR Karl Haidinger ermutigt die Gemeinde hier tätig zu werden und Interesse für die Ansiedlung dieses Unternehmens zu zeigen.

Der Vorsitzende sagt, dass er den gleichen Gedanken hatte und begrüßt diesen Vorschlag. Er erklärt die Situation und versichert, dass er sich der Sache annehmen wird.

k) Danksagungen - Fraktionen

Die Fraktionsobmänner GR DI Herbert Matzenberger, GR Karl Haidinger, GR Günther Neidhart und GR Franz Haider schließen sich den Danksagungen des Bürgermeisters an, mit besonderem Dank an die Gemeindeverwaltung und an die Gesunde Gemeinde. Sie freuen sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen allen einen guten Rutsch, schöne Feiertage im Kreise der Familie und ein erfolgreiches, neues Jahr.

Abschließend lädt Bürgermeister Gerhard Klaffner den Gemeinderat zu einem Essen und Umtrunk in die Pizzeria „Valentino“ ein.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 08.11.2018 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am
genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift
Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: